

# Gemeinde Rechtmehring



Landkreis Mühldorf am Inn

## 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Satzung:

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Kinder müssen bei der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr **mindestens 2 Tage** pro Schulwoche, bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr **an mindestens 1 Tag** pro Schulwoche anwesend sein.“

### § 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. September 2021 in Kraft.

Rechtmehring, den 30. September 2021

  
Sebastian Linner  
Erster Bürgermeister

